

S a t z u n g

=====

über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Brohl-Lützing
vom 30. Januar 1987.....

Der Gemeinderat Brohl-Lützing hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz -GemO- vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419, BS 2020-1), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 5.5.1986 (GVBl. S. 103) und der §§ 16, 18 Absatz 3, 32 und 33 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- vom 5. Mai 1986 (GVBl. S. 103) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Gemeinde Brohl-Lützing vom 6.10.1980 und die Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Gemeinde Brohl-Lützing vom 10.12.1982 außer Kraft.

Brohl-Lützing, den 30. Januar 1987

ORTSGEMEINDE BROHL-LÜTZING

A. Gumenich
Lessenich
Ortsbürgermeister



Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Brohl-Lützing

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2

Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

- a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 100,-- DM
- b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 200,-- DM

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2

Abs. 2 der Friedhofssatzung für

- aa) eine Einzelgrabstätte Ortsteil Brohl 450,-- DM
- bb) eine Einzelgrabstätte doppeltief Ortsteil Brohl 600,-- DM
- cc) eine Doppelgrabstätte doppeltief Ortsteil Brohl 1.200,-- DM

b) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2

Abs. 2 der Friedhofssatzung für

- aa) eine Einzelgrabstätte Ortsteil Niederlützingen 450,-- DM
- bb) eine Doppelgrabstätte Ortsteil Niederlützingen 900,-- DM

c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstaben a) und b) erhoben. Eine kürzere Verlängerung des Nutzungsrechts ist möglich (jeweils um 5 Jahre). Die Gebühr hierfür wird anteilig berechnet.

d) Laufende Nutzungsrechte an Mehrfachgrabstätten werden pro vorhandene Grabstätte als doppeltief nach II. a) (bb) abgerechnet.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber und Wahlgräber für Verstorbene

- a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 200,-- DM
- b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 400,-- DM
- c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 200,-- DM

2. Wahlgräber - Tiefgräber -

- a) Erste Bestattung in der Tiefe 550,-- DM
- für zweite Bestattung (wie Buchst. a/b) 400,-- DM
- b) Urnenbeisetzung je Beisetzung 200,-- DM

3. Für Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen wird ein Zuschlag berechnet von 30 v.H.

4. Für Bestattungen und Beisetzungen an Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von 100 v.H.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Bei Reihen- und Wahlgrabstätten für das Ausgraben einer Leiche
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit
 - aa) bis zu 15 Jahren 900,-- DM
 - bb) von mehr als 15 Jahren 600,-- DM
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab bei einer Liegezeit
 - aa) bis 5 Jahre 1.200,-- DM
 - bb) von 5 bis 20 Jahren 900,-- DM
 - cc) von mehr als 20 Jahren 500,-- DM

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit unter 5 Jahren ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen hierzu, die im Einzelfall besonders zu begründen sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung und erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte.

In diesem Fall ist die Gebühr nach Buchstabe aa) zu berechnen.

 - c) Für die Ausgrabung von Aschen 200,-- DM
2. Bei Tiefgräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 beim Ausgraben aus der Tiefe um 50 v.H.
3. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Nr. III. erhoben.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung
 - a) einer Leiche bis zu 4 Tagen 80,-- DM
 - für jeden weiteren Tag 20,-- DM
 - b) einer Urne bis zu 10 Tagen 30,-- DM
 - für jeden weiteren Tag 5,-- DM
2. Für die Gestellung von Hilfskräften (Sargträgern u.a.)
je Hilfskraft und Stunde 30,-- DM

VI. Sonstige Gebühren

Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabdenkmälern und Einfassungen wird ein Betrag erhoben von 25,-- DM

VII. Ortsfremdenzuschlag

Ortsfremde (Auswärtige) zahlen nach Maßgabe einer Sondervereinbarung einen Aufschlag zu den Gebühren unter I. bis VI. von 100 v.H.